



Merkblatt Amtliche Mandate

Version 1.1.2011

1. Allgemeines

Im Bereich Strafverfolgung Erwachsene erfolgt die Bestellung von amtlichen Verteidigungen (bzw. Genehmigung provisorischer Bestellungen) und unentgeltlichen Rechtsbeiständen während des **Vorverfahrens** durch das bei der Oberstaatsanwaltschaft angesiedelte **Büro für amtliche Mandate**.

Sämtliche Anträge an das Büro (Bestellung, Wechsel, Entschädigungen etc.) sind bei den untersuchungsführenden Staatsanwaltschaften einzureichen.

Mit Anklageerhebung ist **das Gericht** (als Verfahrensleitung im Hauptverfahren) für die Bestellung von amtlichen Verteidigungen, unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften und die damit zusammenhängenden Entscheide (Widerrufe, Verteidigungswechsel, Entschädigungen) zuständig.

Das Mandat beginnt grundsätzlich **ab Datum der Bestellungsverfügung** und endet in der Regel mit rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens (inkl. kantonaler Rechtsmittelverfahren). **Ausnahme:** Das Mandat endet mit der Entlassung aus der Haft *automatisch*, soweit lediglich die über 10-tägige Untersuchungshaft (Art. 130 Bst. a StPO) den Grund für die amtliche notwendige Verteidigung bildete.

2. Einzelfragen

Liegen die Voraussetzungen für eine *notwendige* Verteidigung (Art. 130 StPO) nicht vor, haben beschuldigte Personen bei **Mittellosigkeit** Anspruch auf *amtliche* Verteidigung, wenn es **zur Wahrung ihrer Interessen** geboten ist (Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO). Unter diesen Voraussetzungen hat auch die Privatkülerschaft Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, wenn die angestrebte Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 Bst. a StPO).

Für die Mittellosigkeit massgebend ist der (familiäre) Grundbedarf. Zu berücksichtigen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die tatsächlich verfügbar sind. Zur Erhebung der finanziellen Situation ist das Formular „Erklärung finanzielle Situation“ und Belege einzureichen.

3. Grundsätze der Entschädigung

Entschädigungspflichtig sind Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, soweit sie notwendig und verhältnismässig sind. Die Aufgabe des **unentgeltlichen Rechtsbeistands** *beschränkt* sich grundsätzlich auf die Vornahme der Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Geltendmachung der **Zivilansprüche** notwendig sind.

Entschädigt werden grundsätzlich auch Aufwendungen im Rahmen (kantonaler) Rechtsmittelverfahren. Gleichzeitige Bemühungen für mehrere Mandate (etwa Wegzeit) sind auf die Mandate aufzuteilen.



Zum notwendigen Aufwand gehören insbesondere:

- Erforderliches Aktenstudium
- Persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen (etwa Konfrontationseinvernahmen)
- Notwendige Teilnahme an Prozesshandlungen inkl. Wegzeit (pro Weg i.d.R. maximal eine ½ Stunde)
- Notwendige Besuche im Gefängnis inkl. Wegzeit (pro Weg i.d.R. maximal eine ½ Stunde)
- Erforderliche Eingaben
- Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers

Grundsätzlich **nicht entschädigt** werden:

- Sekretariatsarbeit: Schreibarbeiten, Terminabsprachen, Bestellung/Verpacken/Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit etc.
- Rechtsstudium (Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen)
- Bemühungen in parallelen Verfahren (etwa Asylverfahren, ausländerrechtliche Verfahren)
- Minimale Aufwände (Annahme des Mandats, Kenntnisnahme von Vorladungen und Bestellungs- bzw. Widerrufsverfügungen, Telefonversuche etc.)
- Soziale Betreuungszeit
- Aufwand für trölerische Rechtsmittel

Die Entschädigung bemisst sich nach dem für die Verteidigung notwendigen Zeitaufwand. Für alle Aktivitäten ist der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen (keine Standardisierungen, keine pauschalen Stundenbruchteile). Dies gilt auch für Telefongespräche.

Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 200.-- (vgl. § 3 AnwGebV i.V.m. § 16 Abs. 1 AnwGebV).

4. Barauslagen

Entschädigt werden notwendige, effektive (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich:

- Porto und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten)
- Kuriergebühren (effektive Kosten)
- Auslagen für Übersetzungen (gemäss DolmV)
- Fotokopien (Fr --.50 pro Fotokopie)
- Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Autospesen Fr. --.70 pro Fahrkilometer)



Nicht entschädigt werden etwa:

- Amortisation von Computer- und Telekommunikationsanlagen
- „Kleinspesenpauschale“, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc.

Mehrwertsteuer wird auch für Barauslagen entrichtet, es sei denn der Anwalt hat bereits einen Mehrwertsteuerzuschlag darauf bezahlt.

5. Gestaltung der Honorarnote

Die Rechnungspositionen sind einzeln aufzuführen, damit der Aufwand überprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson und Zeitaufwand aufzuführen. Auch Wartezeiten sind zu vermerken. Je ungewöhnlicher eine Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung. Evtl. Mehrwertsteurnummern sind auf der Rechnung stets anzugeben.

6. Stundenansatz

Der Stundenansatz für **amtliche Mandate** beträgt grundsätzlich Fr. 200.-- (für Sonderfälle vgl. Leitfaden Amtliche Mandate, Ziff. 1.4.2.; bei MwSt-Pflicht zuzüglich [für Leistungen bis 31.12.2010] 7.6% bzw. [für Leistungen ab 1.1.2011] 8%); für **Übersetzungen** grundsätzlich Fr. 75.-- zuzüglich evtl. MwSt (für Sonderfälle vgl. Anhang Entschädigungstarif DolmV).

7. Zuständigkeit zur Festsetzung des Honorars

- Beendigung während der Untersuchung/nach Einstellung der Untersuchung/nach Strafbefehl:
 - durch die **Staatsanwaltschaft** (zur internen Zuständigkeit vgl. Leitfaden Amtliche Mandate, Anhang I)
- Beendigung nach Anklageerhebung:
 - Abnahme von Honorarrechnungen durch das urteilende **Gericht**

8. Übergangsrecht

Per 1.1.2011 sind sämtliche Gesuche im Vorverfahren betreffend amtliche Mandate (Bestellung, Wechsel, Entschädigung, etc.) bei den untersuchungsführenden Staatsanwaltschaften einzureichen.

Staatsanwalt für amtliche Mandate
Dr. Stefan Heimgartner